

Satzungsentwurf zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 13.05.2022

rote Textstellen → alte Version bzw. Streichungen/ Hinweise zu Streichungen

gelbe Textstellen → neuer Entwurf/ Hinweise zu neuen Stellen

Satzung des Turnverein Lützelhausen 1913 e.V.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Lützelhausen 1913 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Hanau) unter der Nummer VR3234 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Linsengericht Lützelhausen und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Förderung der Vereinsgemeinschaft, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren-, Breiten- und Gesundheitssports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Schriftform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Schriftform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet/haften.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene,
- ~~Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),~~
- ~~Kinder (unter 14 Jahre)~~

Neu:

- Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Geburtstag)

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch Entscheidung des Vorstands ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. ~~Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.~~

Neu:

Das Nähere regelt der Vorstand in der Vereinsordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

(5) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Schriftform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Antragsberechtigt zur Eröffnung des Ausschließungsverfahrens ist jedes Mitglied. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (9) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. ~~Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und wird über die Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.~~

Neu:

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Weitere Details werden in der Vereinsordnung beschrieben.

Hinweis:

(alt 2) wird unverändert zu (4)

Hinweis:

daher werden die bisherigen 3 und 4 zu NEU 2 und 3

- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Erweiterung um:

Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Vereinsordnung beschrieben.

- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen

können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Erweiterung um:

Umlagen werden vom Vorstand eingesetzt und in der Höhe festgelegt. Die Verwendung der Umlagen ist in der Vereinsordnung zu beschreiben und in der folgenden Mitgliederversammlung vorzustellen.

~~(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.~~

Hinweis: (alt 5) entfällt, da bereits in § 3 (9) angesprochen

Neu: (alt 2) wird zu (4), sonst unverändert

- (4) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie ein Informations- und Auskunftsrecht zu. Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, steht jedem Mitglied zu.

- ~~(2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.~~

Neu:

Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem 16. Geburtstag zu.

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - (2) Entlastung des Vorstandes,
 - (3) Änderungen der Satzung,
 - (4) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - (6) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (8) Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform per Aushang am schwarzen Brett der Turnhalle durch den Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Bei Widerspruch gegen die Abstimmung per Handzeichen findet diese geheim mit Stimmzettel statt.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Tagesordnung,

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Kassenwart
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Sportwart

Zu dem erweiterten Vorstand gehören

- 6.) der Jugendwart gemäß §10 und zusätzlich
- 7.) ein Beisitzer
- 8.) ein Beisitzer
- 9.) ein Beisitzer
- 10.) ein Beisitzer
- 11.) ein Beisitzer
- 12.) ein Beisitzer
- 13.) ein Besitzer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Neu:

Der Vorstand beschreibt Geschäftsabläufe und Aufgabenverteilung in der Vereinsordnung.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister.

~~(5) Gewählt wird abwechselnd alle zwei (2) Jahre jeweils die Hälfte des Vorstandes. Einmal die ungeraden Ziffern und einmal die geraden Ziffern läuft § 7.1.~~

Hinweis:

Absatz 5 entfällt; in Abstimmung mit dem Amtsgericht kann der Rücktritt des bestehenden Vorstandes und die Neuwahlen des neuen Vorstandes mit Wirkung der neuen Wahlperiode gemeinsam in der Sitzung am 13.05.2022 vorgenommen werden. Der neue Vorstand gilt nach Bestätigung der Satzungsanpassung durch das Amtsgericht als gewählt.

Hinweis: durch die Streichung des (5) werden der bisherige Absatz 6 zu neu 5

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

~~(7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.~~

Hinweis

(7) wird gestrichen, das Thema ist in der Vereinsordnung beschrieben. Siehe auch §8 (2) - Geschäftsabläufe.

~~(8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail Vorlage sein. Die E-Mail Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt diese als Enthaltung.~~

Hinweis:

(8) wird gestrichen, das Thema ist in der Vereinsordnung beschrieben. Siehe auch §8 (2) - Geschäftsabläufe.

Hinweis: durch die Streichung der Absätze (7) und (8) werden (9) bis (11) zu Neu (6) bis (8)

- (6) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß §30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann mit Beschluss mit **einfacher Mehrheit** **NEU: Zwei-Drittel-Mehrheit** Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
- eine Verletzung von Amtspflichten

- der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Erweiterung um:

Die Ablösung eines Vorstandes muss von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Für die Zeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des abgelösten Vorstandsmitgliedes.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Beschluss des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. ~~Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.~~ Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Neu:

Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Vereinsjugend

~~(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre~~

Neu: Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum ihrem 28. Geburtstag.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem **erweiterten** Vorstand angehören dürfen. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser in ihrem Prüfbericht ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Ein Ersatzkassenprüfer wird jährlich gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich einen Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Der Vorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer **Finanzordnung**.

Neu:
Vereinsordnung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die in einer vertraglichen Beziehung stehen. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. ~~Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) innerhalb des Vereins geregelt.~~

Neu:

Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO), einem Kapitel der Vereinsordnung, geregelt.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Linsengericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung ~~am 03.September 2021~~ 13.Mai 2022 in Lützelhausen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen und auch Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der Vergangenheit die im Gegensatz zu dieser Satzung stehen, treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.